

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1969

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020 2061	28. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Technisch-wirtschaftliche Richtlinien für die Beurteilung von Abfallbeseitigungsanlagen	858
21210	19. 3. 1969	Änderung der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	861
22306	30. 4. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	861
285	5. 5. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte	861
303	9. 5. 1969	RdErl. d. Ministerpräsidenten Festlegung und Durchführung der Aufgaben des Kostenprüfungsbeamten bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	861
8111	17. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der öffentlichen Verwaltung; Dienstbereiche und Anzeigepflicht	862

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Innenminister		
7. 5. 1969	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	862
8. 5. 1969	Bek. — Wissenschaftlicher Kongreß	862
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
28. 4. 1969	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	862
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz		
	Bek. — Dritte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode	862
Personalveränderungen		
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	863
	Innenminister	863
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 1. 5. 1969	864

2020
2061

I.

Technisch-wirtschaftliche Richtlinien für die Beurteilung von Abfallbeseitigungsanlagen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1969 —
III B 4 — 7/7 — 5747/69

Gemeinden, Gemeindeverbände und Behörden des Landes sehen sich immer häufiger vor die Frage gestellt, in welchem Rahmen und in welcher Form Abfallbeseitigung am zweckmäßigsten ist.

Nachstehende Richtlinien sollen diese Entscheidung allen mit der Abfallbeseitigung befaßten öffentlichen Stellen im Lande erleichtern. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, daß bei der Planung und Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen die einschlägigen Rechtsvorschriften frühzeitig beachtet werden, daß die Vorteile überörtlichen Vorgehens und umfassender Zusammenarbeit mit den an der Abfallbeseitigung Interessierten erkannt werden und daß die wesentlichen technisch-wirtschaftlichen Grundsätze ausreichend berücksichtigt werden.

1 Wahl der Beseitigungsmethoden

1.1 Allgemeine Gesichtspunkte

Die Abfallbeseitigungsanlagen haben den in Betracht kommenden Vorschriften des öffentlichen Rechts Rechnung zu tragen. Auf die für die Abfallbeseitigung wichtigsten Rechtsgebiete wird besonders hingewiesen:

Auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens ist das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBI. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503), zu beachten, nach dessen § 12 Abs. 1 die Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinzuwirken haben, „daß die festen oder flüssigen Abfall- oder Schmutzstoffe so beseitigt werden, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen“.

Auf dem Gebiete des Wasserrechts stehen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503) und des Landeswassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/ SGV. NW. 77) im Vordergrund, die zum Schutz oberirdischer Gewässer und des Grundwassers für das Lagern und Ablagern von Stoffen getroffen sind (§§ 3, 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG, § 27 LWG) und besondere Schutzvorkehrungen bei der Deponie notwendig machen. Dies gilt in besonderem Maße in Wasserschutzgebieten, in denen — sofern sie nicht in einzelnen Zonen ganz verboten sind — Müll- und Schuttablagerungen von dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde oder von der von ihm bestimmten Behörde genehmigt werden müssen (§ 25 Abs. 1 LWG). Auf die den Verursacher treffende einschneidende Haftpflicht bei Schäden durch Wasserunreinigungen gemäß § 22 WHG und die sich daraus für die Gemeinden ergebende besondere Sorgfaltspflicht bei der Abfallbeseitigung wird nachdrücklich hingewiesen. Das gleiche gilt für Ablagerungen in Quellschutzgebieten. Ferner wird wegen der Ablagerung von Altöl auf das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBI. I S. 1419) hingewiesen.

Auf dem Gebiete der Luftreinhaltung ist auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBI. I S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1968 (BGBI. I S. 1065), zu verweisen. Danach bedürfen einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Errichtung von „Anlagen zur Verwertung, Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll oder ähnlichen Abfällen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden“. Diese Vorschrift mag zwar für viele gemeindliche Einrichtungen der Abfallbeseitigung nicht gelten, dennoch wird den Gemeinden empfohlen, auch in diesen Fällen rechtzeitig den Rat der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter einzuhören.

Auf § 906 BGB wird verwiesen, der die Entschädigungspflicht des Grundeigentümers bei Immissionen begründet. Insbesondere ist das Immissionsschutzgesetz vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225/ SGV. NW. 7129) i. Verb. mit der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen) vom 24. Juni 1963 (GV. NW. S. 234/ SGV. NW. 7129) zu beachten.

Die Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBI. I S. 430) ist zu beachten, wenn es sich um radioaktive Abfälle handelt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist in diesen Fällen der Regierungspräsident.

Auf dem Gebiet des Planungs-, Bau- und Bodenrechts gilt folgendes:

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) und das Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/ SGV. NW. 230) geben den Gemeinden auf, die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu sehen. Diese Aufgabe umfaßt auch die Abfallbeseitigung, wie dies aus den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 des Bundesraumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBI. S. 306) und dem Landesentwicklungsprogramm des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7. August 1964 zu entnehmen ist, und wie sich auch daraus ergibt, daß nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbaugesetz in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Flächen für Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen dargestellt und festgesetzt werden sollen. Nach den Vorschriften des § 55 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/ SGV. NW. 232) und der §§ 24 bis 37 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459/ SGV. NW. 232) müssen Anlagen für die Sammlung oder Beseitigung von Abfallstoffen so angeordnet, hergestellt und instand gehalten werden, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Auf dem Gebiete des Kommunalrechts ist vor allem auf die Pflicht der Gemeinde hinzuweisen, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Gemeindefinanzen gesund bleiben (§ 8 GO), sowie „das Gemeindepflegliche und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten“ (§ 62 GO). Ferner wird auf § 4 Abs. 3 KAG verwiesen, wonach für öffentliche Einrichtungen, zu denen auch Abfallbeseitigungsanlagen gehören, in der Regel kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Dadurch können Investitionsaufwendungen über die Erlöse für Abschreibungs- und Kapitalzinskosten auf die Nutznießer (Abfallproduzenten) abgewälzt werden. Das gilt gemäß § 19 Abs. 3 GKG auch für Zweckverbände, zu denen sich Gemeinden zur gemeinsamen Abfallbeseitigung zusammenschließen.

1.2 Überörtliches Vorgehen

Die Abfallbeseitigung wirft Fragen auf, die sich oft besser überörtlich als örtlich lösen lassen. Nicht jede Gemeinde verfügt über zur Deponie geeignete Gelände oder über Abfall in solchen Mengen, daß sich im Falle einer Verbrennungsanlage die Kosten je Tonne auf ein tragbares Maß zurückführen lassen. Nicht selten sind mehrere Gemeinden auf eine gemeinsame Anlage angewiesen, deren Standort die eine, deren Wirtschaftlichkeit die andere Gemeinde ermöglicht. Der Standort einer Abfallbeseitigungsanlage hängt nicht nur von geeignetem Gelände, sondern auch von der Möglichkeit ab, ihr ein Einzugsgebiet zuzuordnen, in dem sie einen zentralen verkehrsgünstigen Standort hat und das ihr eine befriedigende Kapazitätsausnutzung gewährleistet. Dieser überörtliche Gesichtspunkt der Abfallbeseitigung wird insbesondere zu gemeinschaftlichen Lösungen führen, bei denen ländliche Gemeinden städtische Verbrennungsanlagen oder Städte kommunale Deponien oder Kompostanlagen auf dem Land mitnutzen. Von Abfallbeseitigungsanlagen ist daher in

der Regel zu verlangen, daß sie über eine kostengünstige Kapazität verfügen und in der Mitte eines Einzugsgebiets liegen, dessen Begrenzung in kommunaler Zusammenarbeit ermittelt und dessen Zuordnung zu der Abfallbeseitigungsanlage von den beteiligten Gemeinden (GV) gemeinsam geregelt wird.

Untersuchung und Wahl der Beseitigungsmethode müssen aus den dargestellten Erwägungen in der Hand einer Stelle liegen, die ein Gebiet überschaut oder verwaltet, das als Einzugsgebiet für eine Abfallbeseitigungsanlage in Betracht kommt. Landkreise und kreisfreie Städte erstrecken sich über ein Gebiet, das als Einzugsgebiet einer Abfallbeseitigungsanlage in der Regel groß genug ist, um in ihm eine Anlage oder auch mehrere Anlagen der Abfallbeseitigung zu errichten. Die Förderungswürdigkeit einer Abfallbeseitigungsanlage ist deshalb auch danach zu beurteilen, ob bei ihrer Planung in Landkreisen die Kreisverwaltung von Anfang an entscheidend mitgewirkt hat. Dies schließt die Planung auf einer höheren Ebene der Verwaltung nicht aus. Es empfiehlt sich vielmehr, interkommunale Zusammenarbeit über Kreisgrenzen hinaus überall dort anzustreben, wo die Nähe einer kreisfreien Stadt oder die Interessenslage in benachbarten Landkreisen gemeinschaftliche Anlagen größeren Stils nahelegt.

1.3 Zusammenarbeit

Schon im ersten Stadium der Planung von Abfallbeseitigungsanlagen sollte über den kommunalen Bereich hinaus Zusammenarbeit sowohl zur staatlichen Verwaltung als auch zu Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft gesucht werden. Die den Fragenkomplex der Abfallbeseitigung bearbeitende gemeinschaftliche kommunale Stelle wird daher bestrebt sein müssen, vor allem die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz, die Bezirksplanungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Bergamt, das Gewerbeaufsichtsamt und das Gesundheitsamt von Anfang an einzuschalten, um auf diese Weise einen Überblick über die unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten unbedenklichen Lösungen und die zu erwarten Auflagen zu gewinnen. Die sich daraus ergebenden Planungsumrisse dürften im allgemeinen zur Eröffnung des Gesprächs mit der Industrie und dem Gewerbe ausreichen, in dem zu ermitteln ist, ob in die Überlegungen auch die Beseitigung gewerblicher Abfallstoffe einbezogen werden soll. Das Gespräch mit der Landwirtschaft und dem Gartenbau wird insbesondere dann zu suchen sein, wenn die in Betracht kommenden Abfallstoffe sich in erheblichem Umfang zur Kompostierung eignen und im Einzugsgebiet der Anlage land- und gartenwirtschaftliche Betriebe eine bestimmende Rolle spielen. Es empfiehlt sich, von Anfang an die Auskunfts- und Beratungsstelle Müll beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen einzuschalten, der auch mich von Fall zu Fall bediene.

1.4 Merkblätter der Zentralstelle für Abfallbeseitigung

Bei den Untersuchungen sind die im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen bekanntgemachten Merkblätter der Zentralstelle für Abfallbeseitigung (ZfA) zu beachten.

2 Technisch-wirtschaftliche Grundfragen

2.1 Vorarbeiten bei der Planung

Auf das Merkblatt 2 der ZfA, RdErl. v. 22. 8. 1967 (SMBI. NW. 2020), wird Bezug genommen.

2.11 Abfallbilanz

Die Abfallstoffe sind zu wiegen und in folgender Aufstellung anzugeben:

- Hausmüll
- Sperrmüll
- Sperrgut
- Gewerbe- und Industriemüll (hausmüllähnlich)
- Gewerbe- und Industriemüll (betriebspezifische Abfälle, gegliedert: brennbar, nicht brennbar)

Bauabbruch brennbar
Bauabbruch nicht brennbar
Bauaushub
Gartenabfälle
Marktabfälle
Krankenhausabfälle
Kanalschlamm
Sinkkastenschlamm
Fäkalien
Straßenkehricht (maschinengekehrt)
Straßenkehricht (handgekehrt)
Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern
Klärschlamm (gerechnet auf 65 % H ₂ O)
Sonstiges.

Diese Abfallstoffe sind anzugeben in t je Jahr, cbm je Jahr, t je cbm, kg je Einwohner und Jahr, t im Spitzemonat.

Wichtig ist weiter die Kenntnis, welche dieser Abfallmengen kommunal oder privat abgefahrene werden. Außerdem ist die Zahl der anfahrenden Fahrzeuge in der Spitzentunde anzugeben.

2.12 Abfallzusammensetzung

Ist eine Ablagerung der Abfälle nicht möglich, so ist der Abfall mit folgender Zielsetzung weiter zu untersuchen:

1. Siebanalyse zur Bestimmung des Prozentsatzes des Fein-, Mittel- und Grobmüllanteils und des Anteils an sperrigen Stoffen
2. Sortieranalyse zur Bestimmung der Gewichtsanteile der Stoffgruppen
3. Bestimmung des Wassergehalts an den einzelnen Müllanteilen (vgl. Ziffer 1)
4. Bestimmung des Glührückstandes und des organischen Anteils im Abfall
5. Weiter ist eine Charakterisierung des Abfalls als Brennstoff und als Kompostrohstoff durchzuführen.

2.13 Wegen der Eignung der Beseitigungsmethode für die Abfallarten wird auf Merkblatt 1 der ZfA, RdErl. v. 22. 8. 1967 (SMBI. NW. 2020), verwiesen.

2.2 Die Deponie als Normalmethode

Die Beseitigung fester Abfallstoffe durch Ablagerung (Deponie) ist seit altersher die übliche Methode, sich nutzloser oder schädlicher Stoffe zu entledigen. Die Nachteile ungeordneter Deponien zwingen zum Aufbau geordneter Abfalllagerplätze, die den Belangen des Gewässerschutzes und der Hygiene in vollem Umfang Rechnung tragen. Die nachstehenden Hinweise sind bei der Anlage von Abfalllagerplätzen zu beachten.

2.21 Wahl des Standortes

Durch Wahl eines geeigneten Standortes ist vor allem sicherzustellen, daß eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Nachteile für die Umwelt auf das örtlich vertretbare Maß beschränkt werden.

2.211 Bevorzugt in Betracht kommende Standorte

Als Standorte kommen in erster Linie in Betracht: Odland, Grenzertragsböden, Steinbrüche, Restmulden bei Eisenbahn- oder Straßendämmen, sonstige Dämme oder Deiche, die hinterfüllt werden können. Sand- und Kiesgruben kommen nur ausnahmsweise für die Ablagerung von festen Abfallstoffen in Betracht.

Nicht dagegen geeignet sind insbesondere Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete für staatlich anerkannte Heilquellen, sonstige Schutzgebiete im Sinne von § 11 der Lagerbehälterverordnung vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 188 / SGV. NW. 232), Naturschutzgebiete sowie im allgemeinen auch Landschaftsschutzgebiete. Flächen, deren Nutzung als Abfalllagerplatz zu

einer weithin sichtbaren Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes führt, sind ebenfalls ungeeignet.

2.212 Allgemeine Gesichtspunkte für die Standortwahl

Die Ablagerungsfläche soll so groß sein, daß auf ihr möglichst die in den nächsten 10 Jahren anfallenden Abfälle abgelagert werden können. Der Abstand des Abfalllagerplatzes zu vorhandenen oder geplanten Wohnsiedlungen soll in Abetracht der Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung und der örtlichen Gegebenheiten (Topographie) ausreichend bemessen sein, so daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, ein Gutachten zur Beurteilung der Emissionswirkung einzuholen.

Für eine einwandfreie Verkehrsanbindung und sinnvolle Eingrünung ist zu sorgen.

2.213 Besondere Gesichtspunkte für den Standort

a) Sand- und Kiesgruben

Abfallstoffe dürfen in Gruben mit freiliegendem Wasserspiegel z.B. in Baggerseen nicht eingebracht werden.

Die Auffüllung von Gruben, deren Sohle über dem Grundwasser liegt, kommt nur dann in Betracht, wenn der Untergrund vollkommen abgedichtet und eine Dränage angelegt wird.

b) Sumpfgebiete

Versumpfte Gebiete eignen sich unter Vorbehalt als Abfalllagerplatz. Vor Festlegung des Geländes sind Bodenuntersuchungen insbesondere hinsichtlich seiner Belastbarkeit und Tragfähigkeit durchzuführen. Die Möglichkeit seitlicher Auspressungen sollte geprüft werden.

c) Talmulden

Talmulden oder Geländeinschnitte führen bei Regenfällen das Niederschlagswasser aus ihrem Einzugsgebiet ab. Das Wasser muß entweder oberhalb des Abfalllagerplatzes durch Dämme oder Gräben abgeleitet oder durch Rohrleitungen an der Sohle des Abfalllagerplatzes abgeführt werden.

d) Steinbrüche

Steinbrüche eignen sich zum Ablagern von Abfallstoffen, wenn sie wasserundurchlässig sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Sohle des Steinbruchs zu dichten und sind Maßnahmen zur Ableitung möglicher Sickerwässer vorzusehen. Hat der Steinbruch eine muldenförmige Ausbildung, so ist er wie eine Kies- oder Sandgrube zu entwässern. Besonderes Augenmerk ist auf die Ableitung hangseitig zuließenden Niederschlagswassers zu richten, das oberhalb des Steinbruches durch Dämme oder Gräben abgeleitet werden muß.

2.22 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Deponien

Diese Frage wird in einem Merkblatt der ZfA behandelt werden, das im Ministerialblatt bekanntgemacht wird.

2.3 Kompostierung

Bei der Kompostierung werden die organischen Bestandteile des Abfalls in Humus umgewandelt. Die Erfahrung lehrt, daß Abfallkompost geeignet ist, land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Böden zu verbessern.

Auf die ZfA-Merkblätter über die Eignung von Abfall für die Kompostierung, über den Kompostierungsvorgang, über die Bemessung und konstruktive Ausbildung von Kompostwerken wird verwiesen.

2.31 Zum Schutz der Allgemeinheit hat die Kompostierung geruchs-, staub- und ungezieferfrei zu erfolgen. Die Abluft ist gegebenenfalls durch geeignete technische Maßnahmen zu desodorieren. Im übrigen wird auf 1.1 verwiesen.

2.32 Aussagen über Materialeigenschaften, über den eigentlichen Kompostierungsvorgang, über die Bemessung und konstruktive Ausbildung des Kompostwerkes und die anfallenden Produkte sollten erst nach Rückfrage bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Müll beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gemacht werden.

2.4 Verbrennung

Die Verbrennung von Abfallstoffen kommt in Frage, wenn

1. der Abfallstoff verbrennbar ist,
2. eine starke Verringerung des Volumens zu erwarten ist oder eine Umformung des Materials für notwendig gehalten wird,
3. eine Deponie oder eine Kompostierung ausscheidet oder allein nicht ausreicht.

Die hohen Aufwendungen für Investition und Betrieb von Verbrennungsanlagen machen sorgfältige Überlegungen notwendig.

Nachstehende Grundregeln sind zu beachten:

2.41 Für Müllverbrennungsanlagen, die einen Durchsatz von mehr als 1,5 t/h haben, gilt die VDI-Richtlinie 2114. Für Anlagen, die unter 1,5 t/h durchsetzen, gilt die VDI-Richtlinie 2301.

Diese Richtlinien gelten nicht für Anlagen, die von der Industrie zur Vernichtung der in der Produktion anfallenden Rückstände unterhalten werden.

Bei Verbrennungsanlagen, die der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 GewO bedürfen, sind die technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 8. September 1964 und die TA Lärm vom 16. Juli 1968 besonders zu berücksichtigen.

Trotz der Verbrennung enthalten die Verbrennungsreste Stoffe, bei deren Ablagerung 1.1 zu beachten ist.

2.42 Aussagen über Materialeigenschaft, über den eigentlichen Verbrennungsvorgang, über die Bemessung und konstruktive Ausbildung der Verbrennungsanlage und die anfallenden Produkte sollten erst nach Rückfrage bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Müll beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gemacht werden.

2.43 Die Verwertung der anfallenden Produkte (Wärme, Schlacke, Schrott) ist zu erläutern. Der Ertrag aus dem Verkauf dieser Produkte kann den Aufwand für die Abfallverbrennung zwar mindern, aber in der Regel nicht decken.

2.5 Kombinierte Methoden

Mit Hilfe der geordneten Deponie, der Kompostierung und der Verbrennung jeweils allein sind die anfallenden Abfallstoffe häufig nicht zu beseitigen. In der Regel ist daher eine Kombination von wenigstens zwei dieser Methoden erforderlich. Von der Abfallzusammensetzung hängt es ab, welche Kombination die zweckmäßigste und wirtschaftlichste ist.

Es ergeben sich folgende Kombinationen:

1. Geordnete Deponie und Verbrennung schlecht lagerbarer Stoffe,
2. geordnete Deponie von vorzerkleinertem Abfall und Verbrennung
(dieses Verfahren bietet u. a. den Vorteil, daß Klärschlämme eingemischt, entwässert und hygienisiert werden können),
3. Kompostierung mit Reststoffverbrennung und geordnete Deponie,
4. Verbrennung und geordnete Deponie.

3 Auskunfts- und Beratungsstelle Müll

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Müll beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk steht mit ihren besonderen Fachkenntnissen allen Gemeinden (GV) zur Verfügung.

- 4 Der RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 2020) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 858.

21210

**Aenderung
der Berufsordnung für Apotheker
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**
Vom 19. März 1969

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 19. März 1969 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1969 — VI B 1 — 15.03.93 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. Mai 1954 in der Fassung der Änderungen vom 18. April 1958 und vom 26. Juli 1961 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird ersetzt gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 861.

22306

**Verzeichnis der genehmigten Schulbücher
für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 4. 1969 — IV/1—6907.6

Mein RdErl. v. 26. 8. 1968 (MBl. NW. S. 1527/SMBI. NW. 22306) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach der Kennziffer 5.011101 ist einzufügen:
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht,
Göttingen
5.012901 Künzel: Jugendkriminalität und
Verwahrlosung — 2. überarbeitete
und erweiterte Auflage — 14,— DM
2. Nach der Kennziffer 5.100101 ist einzufügen:
Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband
Bonn e. V.
5.100102 Schneider: Die Mitarbeit im Ju-
gendwohlfahrtsausschuß
(Bei Bezug von mindestens 10 Exem-
plaren je 3,60 DM) 5.50 DM
3. Nach der Kennziffer 5.101201 ist einzufügen:
Deutscher Gemeindeverlag, Köln
5.101202 Jans/Happe: Jugendwohlfahrtsge-
setz — Textausgabe und Kommen-
tar — 74,— DM
4. Nach der Kennziffer 5.101301 ist einzufügen:
Arbeitsgemeinschaft für Jugend-
pflege und Jugendfürsorge, Bonn
5.101401 Die Aufgaben des Jugendamtes
nach § 5 Abs. 1 JWG — Erläute-
rungen zum Aufgabenkatalog —
(Bei Bezug von mindestens 30 Exem-
plaren 3,— DM, Preis für Studie-
rende 3,— DM) 4.— DM

5. Nach der Kennziffer 5.110702 ist einzufügen:
Deutscher Gemeindeverlag, Köln
5.110801 Mergler: Bundessozialhilfegesetz
— Kommentar — 39,50 DM
6. Nach der Kennziffer 5.130603 ist einzufügen:
Lambertus-Verlag, Freiburg/Br.
5.130604 Murray/Ross: Gemeinwesenarbeit
— Theorie — Prinzipien — Praxis 24,— DM
5.130605 H. Perlman: Soziale Einzelhilfe als
problemloser Prozeß 25,— DM

— MBl. NW. 1969 S. 861.

285

**Berichterstattung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden
Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse,
Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 5. 1969 — III A 1 — 8024.1 (III Nr. 15/69)

Mein RdErl. v. 23. 2. 1968 (SMBI. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1.1 erhält folgende Fassung:
1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die
Abteilung III (Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz,
Heimarbeitsschutz) des Arbeits- und Sozialmini-
steriums sofort und unmittelbar über besonders
bedeutsame Vorkommnisse in den ihrer Aufsicht
unterliegenden Betrieben, insbesondere in über-
wachungsbedürftigen oder genehmigungsbedürf-
tigen Anlagen, zunächst fernmündlich, telegrafisch
oder durch Fernschreiben und anschließend schrift-
lich zu unterrichten (Sofortberichte).
2. Es wird folgender Absatz 1.3 eingefügt:
1.3 Aus den Sofortberichten müssen erkennbar sein:
1.31 Betrieb, Betriebsanlage (Unglücksort)
1.32 Ausmaß des Unglücks
a) Personenschaden
b) Sachschaden, soweit von Bedeutung
1.33 Art und Arbeitsweise der Anlage
1.34 Vermutlicher Ablauf des Unfallgeschehens
1.35 Bisher festgestellte Mängel und erkennbare Un-
fallursachen
1.36 Weiterer Untersuchungsgang
1.37 Etwa veranlaßte Maßnahmen
(vgl. hierzu auch RdErl. v. 14. 11. 1967 — SMBI.
NW. 8054 —).
— MBl. NW. 1969 S. 861.

303

**Festlegung und Durchführung
der Aufgaben des Kostenprüfungsbeamten
bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 5. 1969 —
I B 1/243 Nr. 2/62

Die Landesjustizverwaltungen haben eine bundes-
einheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg)
vereinbart. Daher erhält Nummer 1 Satz 2 meines RdErl.
v. 4. 7. 1962 (SMBI. NW. 303) folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung
(AV des Justizministers des Landes Nordrhein-West-
falen vom 28. Februar 1969, JMBI. NW. S. 61) mit
ihren Abänderungen und Ergänzungen sind entspre-
chend anzuwenden.

Dieser Runderlaß tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 861.

8111

**Durchführung
des Schwerbeschädigtengesetzes in der
öffentlichen Verwaltung
Dienstbereiche und Anzeigepflicht**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1969 —
II A 2 — 5.35.02 — 4180/69

Mein RdErl. v. 2. 10. 1956 (SMBL. NW. 8111) wird im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister wie folgt geändert:

- 1 In Abschnitt II werden in Nummer 2. die Worte „mehr als neun“ durch die Worte „weniger als zehn“ ersetzt.
- 2 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Übersicht C wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Abschnitt XX Buchstaben Cb wird die Nummer 6. gestrichen; in Nummer 7. wird das Wort „Altena“ durch das Wort „Lüdenscheid“ ersetzt.
 - 2.1.2 In Abschnitt XX Buchstaben Cc wird die Nummer 2. gestrichen.
 - 2.2 Übersicht D wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Abschnitt III werden nach Nummer 23. die Worte „24. Finanzbauamt Düren“ eingefügt; Nummer 27. wird gestrichen; die bisherigen Nummern 24. — 26. werden die Nummern 25. — 27.
 - 2.2.2 In Abschnitt IV werden die Nummern 58. und 59. gestrichen.
 - 2.3 In Übersicht E, Abschnitt I werden die Worte „Karlstor 8“ durch „Haroldstraße 4“ ersetzt.
 - 2.4 Übersicht F wird wie folgt geändert:
 - 2.4.1 Im Abschnitt III werden der Nummer 4. ein Bindestrich und das Wort „Ruhr“ angefügt.
 - 2.4.2 Im Abschnitt V erhält Nummer 2. folgende Fassung: „Regierungsbezirk Detmold
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold“.
 - 2.5 Im Abschnitt VI wird in Nummer 3. das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesanstalt“ ersetzt; Nummer 6. wird gestrichen; die bisherigen Nummern 7. und 8. werden die Nummern 6. und 7.; nach Nummer 7. werden die Worte „8. Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen, Duisburg-Ruhrort“ angefügt.
 - 2.6 Übersicht H wird wie folgt geändert:
 - 2.6.1 In Abschnitt I werden die Worte „Karlstor 7“ durch „Völklinger Straße 49“ ersetzt.
 - 2.6.2 In Abschnitt III werden in Nummer 2. hinter dem Wort „Iserlohn“ das Wort „Meschede“ und ein Komma eingefügt; in Nummer 6. werden das Komma und das letzte Wort durch die Worte „in Hagen“ ersetzt.
 - 2.6.3 In Abschnitt V erhält Nummer 4. folgende Fassung: „Staatliche Ingenieurschule für Textilwesen in Krefeld und Mönchengladbach.“
 - 2.6.4 Hinter Abschnitt IX werden eingefügt:
 - X. Bezirksseminare für das Lehramt an der Realschule in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herford, Köln (2), Krefeld, Münster, Recklinghausen, Siegburg und Wuppertal
 - XI. Bezirksseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln (2), Krefeld und Münster
 - XII. Bezirksseminare für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln (2), Krefeld, Münster, Siegen und Witten
 - XIII. Bezirksseminare für das Lehramt an den Sonder Schulen in Dortmund und Köln; Außenstellen Münster und Düsseldorf.“

- 2.55 Die bisherigen Abschnitte X — XXIX werden die Abschnitte XIV — XXXIII.
- 2.56 Hinter Abschnitt XXXIII wird eingefügt: „XXXIV. Zoologisches Forschungsinstitut und Museum A. Koenig, Bonn.“
- 2.57 Die bisherigen Abschnitte XXX — XXXIII werden die Abschnitte XXXV — XXXVIII.
- 2.6 In Übersicht K Abschnitt II Buchstabe b wird die Nummer 42. gestrichen.

— MBL. NW. 1969 S. 862.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 7. 5. 1969 — I A BD 011 — 1.4

Der Dienstausweis Nr. 764 des Kriminalhauptmeisters Franz Raubach, wohnhaft in Kaarst, Dachsweg 1, ausgestellt am 26. 4. 1960 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1969 S. 862.

Wissenschaftlicher Kongreß

Bek. d. Innenministers v. 8. 5. 1969 — VI A 2 — 23.01.07

Der Bundesverband der Ärzte und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. veranstaltet vom 18. bis 20. Juni 1969 in Münster (Westf.) den 19. Wissenschaftlichen Kongreß.

Ich empfehle, interessierten Medizinaldezernenten der Regierungen sowie Ärzten und Jugendzahnärzten der Gesundheitsämter den Besuch des Kongresses als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Kosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBL. NW. 1969 S. 862.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 4. 1969 — Z'A — BD — 90 — 10

Der Dienstausweis Nr. 189 der Reg.-Angestellten Karin Pfeiffer, wohnhaft in Düsseldorf, Bismarckstraße 48, ausgestellt am 3. 10. 1968 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1969 S. 862.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung

der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Betrifft: Dritte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode

Am

Montag, dem 2. Juni 1969 um 15.00 Uhr, findet in der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im großen Sitzungssaal im Hochhaus, 15. Etage, die dritte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode statt.

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die zweite Vertreterversammlung in der 4. Wahlperiode am 14. Februar 1969
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Satzung der LVA
4. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

Wahl eines Geschäftsführers

Düsseldorf, den 14. Mai 1969

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Herbert Krausse

— MBl. NW. 1969 S. 862.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. P. Stelkens zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln

Regierungsassessorin G. Gosebrock zur Regierungsrätin beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. Westf.

Es ist versetzt worden:

Verwaltungsgerichtsrat W. Jansen zum Sozialgericht Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. G. Webersinn vom Oberverwaltungsgericht in Münster i. Westf.

— MBl. NW. 1969 S. 863.

Innenminister**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident in Aachen

Polizeiräte L. Reinartz und G. Steinke zu Polizeioberräten

Polizeipräsident in Bochum

Polizeirat W. Zug zum Polizeioberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Detmold —

Polizeirat F. Deuschel zum Polizeioberrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Polizeirat U. Braun zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeirat H. Schrebler zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissar W. Kullik zum Polizeirat

Polizeipräsident — Essen —

Polizeiräte W. Goetz und H. Hahn zu Polizeioberräten

Polizeidirektor — Leverkusen —

Polizeirat H. Schiller zum Polizeioberrat

Polizeipräsident in Bonn

Polizeirat J. Zimmermann zum Polizeioberrat

Bereitschaftspolizei — Abt. III — Wuppertal

Polizeirat D. Kapp zum Polizeioberrat

Landespolizeischule für Technik und Verkehr Essen

Polizeirat H. Hempel zum Polizeioberrat.

— MBl. NW. 1969 S. 863.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 1. 5. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	97	tatbestand kann erfüllt sein, wenn sich zwei Wohnungssuchende zur gemeinsamen Anmietung einer unter ihnen aufzuteilenden Wohnung verbunden hatten und einer von ihnen (der Täter), der gegenüber dem Vermieter als alleiniger Mieter aufgetreten war, die von dem anderen empfangenen Gelder zur Bezahlung des gesamten Mietzinses an den Vermieter mitverwendet sollte, die Miete jedoch schuldig bleibt. OLG Köln vom 9. Juli 1968 — Ss 184/68
Bekanntmachungen	97	
Hinweise auf Rundverfügungen	98	
Personalnachrichten	98	
Gesetzgebungsübersicht	100	103
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StGB § 263. — Das Pfandrecht des durch Vorspiegelung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit zur Vornahme einer Reparatur veranlaßten Werkunternehmers (§ 647 BGB) schließt normalerweise trotz der hierbei aufgewendeten vermögenswerten Leistungen einen Vermögensschaden aus. — Eine dem Vermögensschaden gleichstehende Vermögensgefährdung kann aber vorliegen, wenn der Besteller von Anfang an vorhat, die reparierte Sache ohne Bezahlung eigenmächtig — § 289 StGB — wieder an sich zu bringen. OLG Hamm vom 14. Juni 1968 — 3 Ss 555/68	100	104
2. StPO § 261. — Grenzen der freien Beweiswürdigung. — Ein ehebrecherisches Verhalten läßt nicht den Schluß zu, daß dem Betreffenden auch ein Diebstahl zuzutrauen ist. OLG Hamm vom 28. Juni 1968 — 3 Ss 556/68	102	105
3. StGB § 222. — Auch gegenüber einem 11jährigen Kind, das sich auf dem Gehweg nahe am Fahrbahnrand aufhält, ist für den Kraftfahrer Vorsicht am Platze, wenn dessen Verhalten zu der Befürchtung Anlaß gibt, es könne unversehens auf die Fahrbahn laufen. Dafür reicht aber nicht aus, daß es der Fahrbahn und dem herannahenden Kraftfahrer den Rücken zuwendet. OLG Hamm vom 9. Juli 1968 — 3 Ss 405/68	102	107
4. StGB § 266. — Keine Untreue begeht der Hauptmieter einer Wohnung, der von seinem Untermieter zwar den Mietzins einzieht, selbst aber die geschuldete Miete nicht bezahlt, so daß auch der Untermieter dem Räumungsanspruch des Vermieters ausgesetzt ist. — Der Treuebruch-		
5. StPO § 119 III, IV; UntersuchungshaftvollzugsO § 39. — Einem Untersuchungsgefangenen kann in der Regel nicht gestattet werden, Lebensmitteltpakete zu empfangen. OLG Köln vom 12. Juli 1968 — 2 Ws 162/68		
6. StGB § 315 c. — Ein Fußgängerüberweg im Sinne des § 315 c I Ziff. 2 c StGB liegt dann nicht vor, wenn der Fußgängerüberweg — auch der mit einer Fahrbahnmarkierung nach Bild 30 c (Zebrastreifen) — durch eine Lichtsignalanlage abgesichert wird. OLG Hamm vom 17. Juli 1968 — 4 Ws 235/68		
Kostenrecht		
1. KostO § 156 V. — Die Weisungsbeschwerde des § 156 V KostO ist nur zulässig, wenn die Dienstaufsichtsbehörde das vor dem Landgericht verfolgte Ziel nicht erreicht hat. OLG Hamm vom 2. April 1968 — 15 W 103/68		105
2. BRAGebo §§ 25, 27, 126. — Dem Rechtsanwalt steht bei maschinenschriftlicher Anfertigung eines Aktenauszuges für jede Seite eine Schreibgebühr von 3 DM zu, es sei denn, er verfügt über ein Fotokopiergerät. Im letzteren Fall erhält er auch für maschinenschriftliche Abschriften nur 0,50 DM je Seite. — Die Erstattungsfähigkeit der Gebühr von 3 DM kann jedoch nicht dadurch im Zweifel gezogen werden, daß es dem nicht im Besitz eines Fotokopiergerätes befindlichen Inhaber einer großen Rechtsanwaltspraxis zuzumuten sei, ein Fotokopiergerät anzuschaffen. OLG Hamm vom 2. Mai 1968 — 1 Ws 78/68		
3. BRAGebo § 34 II. — Über die Voraussetzungen der Entstehung des Anspruchs auf eine anwaltliche Beweisgebühr, wenn das Gericht die Akten eines Vorprozesses bezieht. OLG Köln vom 10. Juli 1968 — 8 W 39/68		108

— MBl. NW. 1969 S. 864.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.